

Satzung des TC Brillant Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „Tanzclub Brillant Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat die Mitgliedschaft im „Deutschen Tanzsportverband e.V.“, im „Landessportbund Berlin e.V.“ sowie im „Landestanzsportverband Berlin e.V.“ beantragt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege und Ausübung des Tanzsports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, und Seniorensport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Assoziierte Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das sich aktiv an den tänzerischen Möglichkeiten des Vereins beteiligt. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an das Präsidium zum Quartalsanfang in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Mit der Abgabe des Antrages wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. *Durch Austritt*
Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Er kann zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Die Kündigung Minderjähriger ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
 - b. *Durch Streichung*
Die Streichung kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums bei Nichterfüllung des § 6 Abs. 6 der Satzung vorgenommen werden. Ansprüche des Vereins gegen den Betroffenen werden dadurch nicht berührt.
 - c. *Durch Ausschluss*
Der Ausschluss kann bei einem groben Verstoß gegen den § 6 Abs. 5 der Satzung auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Ansprüche des Vereins gegen den Betroffenen werden dadurch nicht berührt.
 - d. *Durch Tod*
Die Beitragspflicht endet mit dem Sterbemonat des Mitglieds, die des Partners auf Wunsch zum gleichen Termin.

Satzung des TC Brillant Berlin e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, alle angebotenen Möglichkeiten des Vereins für den Tanzsport zu nutzen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, ein bestimmtes, vom Präsidium festzulegendes Trainingsangebot zu nutzen.
5. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
6. Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder müssen Beiträge entrichten.

§ 7 Stimmrecht

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr in allen Versammlungen stimmberechtigt. Bei ordentlichen Mitgliedern ruht das Stimmrecht, wenn sie 3 Monate mit dem Beitrag in Rückstand sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und muss im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie beschließt die Höhe der Beiträge für das neue Geschäftsjahr. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin dem Präsidium einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium im Dringlichkeitsfall einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen kann auch auf elektronischem Weg per Email oder durch Bekanntmachung im geschützten Mitgliederbereich auf der Internet-Homepage erfolgen.

§ 10 Präsidium

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a. Der Präsident
 - b. Der Vizepräsident
 - c. Der Schatzmeister
 - d. Der Sportwart
 - e. Der Schriftführer
 - f. Der Jugendwart
2. Das Präsidium wird für 2 Jahre gewählt, es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums im Amt. In ihn können die in § 3 der Satzung genannten Mitglieder gewählt werden.
3. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins muss neben dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten ein weiteres Mitglied des Präsidiums mitwirken.

Satzung des TC Brillant Berlin e.V.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen und Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit den meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Beschlüsse des Präsidiums sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums zu fassen.
3. Bei der Abstimmung hat jede Stimme gleiche Bedeutung. Entscheidend für das Ergebnis von Wahlen und Beschlüssen ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Jugendversammlung und Jugendsprecher

1. Regelmäßig unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren durch den Jugendwart zur Jugendversammlung geladen.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher. Dieser vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 20 Jahre alt ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsähnliche Bestimmungen

1. Die Turnier- und Sportordnung des „Deutschen Tanzsportverbandes e.V.“ (DTV) sowie die anderen in § 18 der DTV-Satzung genannten Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu den einzelnen Paragraphen dieser Satzung Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von den Mitgliedern bestätigt werden muss.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten sowie die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Präsidiums.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Es müssen mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen
3. des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem „Landessportbund Berlin e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.02.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins „TC Brillant Berlin e.V.“ beschlossen worden.

Satzung des TC Brillant Berlin e.V.

Beitragsordnung

1. Der Tanzclub Brillant Berlin e.V. erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Beitrag.
2. Die Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages ist nach schriftlicher Aufnahmebestätigung zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag zu entrichten.
3. Die Bankverbindung des Clubs lautet:
Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Konto 336 907 9009
4. Die Bezahlung der Beiträge soll am Monatsanfang mittels Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung erfolgen. Daueraufträge bzw. Einzelüberweisungen werden nur im Ausnahmefall akzeptiert. Die regelmäßige Barbezahlung von Monatsbeiträgen ist nicht möglich.
5. Die Monatsbeiträge betragen:

Mitglieder-Status	Beitrag
für ordentliche Mitglieder ¹	35,00 €
für ordentliche Mitglieder, Kinder ²	25,00 €
für Familien ab drei Personen ³	70,00 €
für assoziierte Mitglieder:	
a) Minigruppe, Kinder bis 6 Jahre	23,00 €
b) Modern/Street Dance, Kindergruppen	23,00 €
c) Orientalischer Tanz, Kindergruppen	23,00 €
d) Ballett,	
e) Breakdance,	
f) Modern/Street Dance	27,00 €
g) Orientalischer Tanz	
für fördernde Mitglieder	6,00 €

- 5a Erwachsene Mitglieder aus den assoziierten Tanzangeboten, die mehrere Disziplinen nutzen, müssen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Ordentliche Mitglieder können sich gemäß Satzung §3 aktiv an den tänzerischen Möglichkeiten des Clubs beteiligen.
6. Die Höhe zu entrichtender Beiträge pro Nutzungsstunde/Trainingseinheit für Nichtmitglieder bzw. besondere Personen-Gruppen⁴ verhandelt das Präsidium in eigener Zuständigkeit und legt das Ergebnis in einer schriftlichen Vereinbarung fest.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung vom 19. Februar 2003.
8. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2004 beschlossen. Sie tritt am 1. April 2004 in Kraft.

¹ In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

² Standard-/ Lateintänze bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

³ Jedes weitere Familienmitglied 23,00 €/Monat

⁴ Schautanzgruppen (z.B. Kombination Breakdance/Modern Dance), Fremdpaare im Gruppentraining